

VERTRAG

ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZU EINER LANDGEMEINDE

zwischen

der Stadt Buttstädt

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hendrik Blose

und der

Gemeinde Ellersleben

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heike Titze

Gemeinde Eßleben-Teutleben

vertreten durch Herrn Bürgermeister Olaf Sturm

Gemeinde Großbrennbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Vinup

Gemeinde Guthmannshausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Pekarek

Gemeinde Hardisleben

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Jürgen Bauer

Gemeinde Kleinbrennbach

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Beate Raube

Gemeinde Mannstedt

vertreten durch Herrn Bürgermeister René Langer

Gemeinde Olbersleben

vertreten durch Herrn Bürgermeister Lars Pekarek

Gemeinde Rudersdorf

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Hannelore Töpfer

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Buttstädt und die Gemeinderäte der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf haben beschlossen, ihre Gemeinden aufzulösen und sich zu einer Landgemeinde nach § 6 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit dem Namen Landgemeinde „Buttstädt“ zusammenzuschließen.

Die Beschlüsse datieren im Einzelnen wie folgt:

Stadtrat Stadt Buttstädt	mit Beschluss Nr. 393-34/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Ellersleben	mit Beschluss Nr. 106-16/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Eßleben-Teutleben	mit Beschluss Nr. 145/25/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Großbrennbach	mit Beschluss Nr. 190-26/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Guthmannshausen	mit Beschluss Nr. 130/17/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Hardisleben	mit Beschluss Nr. 198/28/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Kleinbrennbach	mit Beschluss Nr. 183-33/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Mannstedt	mit Beschluss Nr. 135-21/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Olbersleben	mit Beschluss Nr. 153-33/2018 vom 28.02.2018
Gemeinderat Rudersdorf	mit Beschluss Nr. 116-20/2018 vom 28.02.2018

Die Einwohner der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben, Rudersdorf wurden vor der Beschlussfassung zu dieser Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört. Die Gründung der Landgemeinde erfolgt in dem Bestreben, den Einwohnern unserer Orte trotz finanzieller Zwänge und demografischer Umbrüche eine lebenswerte Heimat sowie den Charakter der Ortschaften (§2 Abs.1) zu erhalten. Dieser Vertrag wird in dem Bewusstsein geschlossen, dass diese gemeinsame Verwaltungsstruktur verbunden wird mit einer intensiven Einbindung der Ortschaften und ihrer Bürger in die Entscheidungsfindungen. Ziele sind dabei insbesondere die Erhaltung der Identität unserer Orte durch die Fortführung der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der Bürger und der Arbeit der Vereine.

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Stadt- bzw. Gemeinderäte und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1

Zusammenschluss, Name

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes werden die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, die Stadt Buttstädt sowie die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet.
- (2) Die Gemeinde erhält den Namen Landgemeinde „Buttstädt“.
- (3) Die Landgemeinde wird sich ein Wappen geben und hierzu gemäß § 7 Abs.1, S.2 ThürKO einen Genehmigungsantrag beim Landesverwaltungsamt einreichen.
- (4) Das Stadtrecht von Buttstädt bleibt mit diesem Vertrag unberührt und geht mit diesem Vertrag über.

§ 2

Ortschaften Ortschaftsnamen

- (1) Ortschaften der Landgemeinde nach §4 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit §6 Abs.5 ThürKO sind:
 - Buttstädt
 - Ellersleben
 - Eßleben-Teutleben
 - Großbrennbach
 - Guthmannshausen
 - Hardisleben
 - Kleinbrennbach
 - Mannstedt
 - Olbersleben
 - Rudersdorf
- (2) Jede Ortschaft nach Abs.1 führt ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der neuen Gemeinde weiter.
- (3) Sitz der Landgemeinde ist die Stadt Buttstädt.

§ 3

Ortschaftsverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung wird gemäß § 45a Abs. 11 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 45a ThürKO.
- (4) Die Landgemeinde Buttstädt stellt den Ortschaften nach § 45a Abs. 9 ThürKO die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 45a ThürKO in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- (5) Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass die Landgemeinde, mit Wirksamwerden der Bestandsänderung, innerhalb eines Jahres, in der Hauptsatzung den Ortschaftsräten gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO weitere Aufgaben überträgt.
Mit der Übertragung von weiteren Aufgaben gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO verpflichtet sich die Landgemeinde, den Ortschaften, entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Deren Höhe soll sich in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen Vorschriften an der bisherigen gemeindliche Leistungsfähigkeiten orientieren.
- (6) Die vorgenannten finanziellen Mittel werden als Haushaltsansätze nach § 16 Abs. 2 ThürGemHV für jede Ortschaft zu einem Budget verbunden.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Landgemeinde Buttstädt wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindefusion Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt Buttstädt sowie der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt. Sie tritt damit in alle Rechte und Pflichten dieser Stadt/Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt ein.
- (2) Das in den aufgelösten Gemeinden geltende Ortsrecht soll, soweit es nicht durch den Zusammenschluss gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrags im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts der neu gebildeten Landgemeinde Buttstädt erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Landgemeinde Buttstädt tritt entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelösten Gemeinden angehören.
- (4) Die Landgemeinde Buttstädt tritt als Rechtsnachfolgerin in die laufenden Rechtsstreitigkeiten der aufgelösten Gemeinden vor Verwaltungs-, und Zivilgerichten ein und verfolgt deren Interessen weiter.
- (5) Die Landgemeinde verpflichtet sich den Regiebetrieb Abwasser der Gemeinde Rudersdorf in der Rechtsform eines Regiebetriebes zu erhalten bzw. optional in den Abwasserzweckverband (AZV) Apolda einzugliedern. Die Mittel für eine eventuelle Rekonstruktion des Abwassernetzes bzw. der Teichanlage sollen, sofern sie nicht vom AZV Apolda getragen werden, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages eingebrachten Rücklage bzw. der Neugliederungsprämie gemäß Anlage 3+5 dieses Vertrages entnommen werden. Die Rücklage bzw. die Neugliederungsprämie ist bis zur endgültigen Entscheidung über die Zuordnung des Regiebetriebes zweckgebunden einzufrieren.
- (6) Soweit für die Ortschaften Eßleben-Teutleben und Rudersdorf ein Sonderkündigungsrecht zum Austritt aus dem Trinkwasserzweckverband Apolda und Aussicht auf eine Aufnahme in den TWZV „Thüringer Becken“ besteht, verpflichtet sich die Landgemeinde Buttstädt das Sonderkündigungsrecht nicht wahrzunehmen.
- (7) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Im Übrigen werden die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der bisherigen Gemeinden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der neuen Landgemeinde Buttstädt weitergeführt und fortentwickelt. Das Gleiche gilt für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne der bisherigen Gemeinden.

§ 5

Haushaltsführung

- (1) Die Landgemeinde Buttstädt führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den einzelnen Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden.
- (2) Die beteiligte Stadt Buttstädt sowie die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf werden Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen vornehmen.

§ 6

Steuern

- (1) Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuern,) der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit von maximal 3 Jahren erfolgen. Die Gemeinden vereinbaren die Vereinheitlichung jedoch spätestens mit dem Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die Landgemeinde Buttstädt umzusetzen. Als Mindestgröße für die einheitlichen Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuern,) der Landgemeinde Buttstädt sind dabei die auskömmlichen Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf des Jahres 2017 anzunehmen. Die Berechnung hierzu ergibt sich aus Anlage 1 A)+C) zu diesem Vertrag.
- (2) Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hundesteuersätze hat die Landgemeinde Buttstädt eine neue Hundesteuersatzung spätestens mit dem Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung durch die Landgemeinde Buttstädt zu erlassen. Als Mindestgrößen ist dabei der Durchschnitt der bisherigen Hundesteuersätze der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf des Jahres 2017 anzunehmen. Die Berechnung hierzu ergibt sich aus Anlage 1 B) zu diesem Vertrag.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf sowie der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli. 2016 (GVBl. S. 229).

- (2) Die Landgemeinde Buttstädt tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneubildung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt und der Stadt Buttstädt sowie der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf ein.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft und die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Gemeindeneubildung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur in Abstimmung und mit dem Einverständnis aller an der Gemeindeneubildung beteiligter Stadt / Gemeinden vorzunehmen. Die tariflichen Regelungen sowie sich für die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt ergebenden Änderungen in der Eingruppierung auf Grund der laufenden Stellenbewertung bleiben unberührt.

§ 8

Wohnsitz, Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohndauer in den aufgelösten Gemeinden auf die Wohndauer in der gebildeten Landgemeinde Buttstädt angerechnet.
- (2) Alle Einwohner der Landgemeinde Buttstädt haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Landgemeinde Buttstädt stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Landgemeinde Buttstädt hat nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge sicherzustellen, die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie sonstige Vorhaben und Investitionen durchzuführen. Die Durchführung aller Maßnahmen steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Sie sind im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten der Landgemeinde zu verwirklichen. Sie müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und von einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Landgemeinde getragen sein.
- (2) Die Landgemeinde Buttstädt ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum und der Heimatpflege in den Ortschaften zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, Unterstützung der örtlichen Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr sowie die sozialen, kirchlichen, sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert und unterstützt.
- (3) Die Landgemeinde Buttstädt verpflichtet sich, mit dem Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung, innerhalb einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren, eine Förderrichtlinie für Kultur-, Sport-, und Vereinsförderung zu erlassen.
- (4) Die örtlichen, öffentlichen kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden den Vereinen der bisherigen Gemeinden weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.

- (5) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Beziehungen mit Partnergemeinden werden erhalten und weiter gepflegt. Die Erhaltung und Pflege liegt in der Verantwortung der jeweiligen Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte.
- (6) Bestand und Betrieb der in den bisherigen Gemeinden vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (7) Die Landgemeinde Buttstädt betreibt einen zentralen Bauhof mit dezentralen Stützpunkten, der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgebaut und geführt wird. Die Ortschaftsbürgermeister sind über die geplanten Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Jeder Ortschaft wird ein verantwortlicher Gemeindearbeiter als Ansprechpartner zugeordnet.
- (8) Die Landgemeinde Buttstädt wird die Kinderbetreuungseinrichtungen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist. Die Einrichtungen sollen bis 2025 unter einheitlicher Führung und Schaffung vergleichbaren Qualitätsstandards (Ausstattung und Personal) zusammengeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat eine regelmäßige Überprüfung / Anpassung der Gebühren mit dem Ziel einer Homogenisierung zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Zusammenführung sind gemäß § 613a BGB alle bisherigen Arbeitsverhältnisse durch den neuen Träger zu übernehmen. Alle Einrichtungen in freier Trägerschaft werden unter Anwendung der bisherigen Verträge fortgeführt. Eine Kündigung der Verträge mit dem freien Träger obliegt dem Gemeinderat.
- (9) Die Landgemeinde Buttstädt tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckvereinbarung über den Brandschutz und der allgemeine Hilfe zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt und deren Gemeinden ein.
Die Standorte der Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Stadt Buttstädt und den Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf bleiben, sofern es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht sowie unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Gesamthaushalt der Landgemeinde, bestehen. Es wird gemäß den Vorgaben der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) eine Einsatzabteilung in den einzelnen Standorten gebildet und ehrenamtliche Führungs- und Fachkräfte bestellt. Die Aus- und Fortbildung gem. § 11 f. ThürFwOrgVO sowie eine den Regeln des geltenden Landesrechts entsprechende Ausstattung wird sichergestellt.
- (10) Die Landgemeinde Buttstädt verpflichtet sich, die bestehenden kommunalen Friedhöfe in der Stadt Buttstädt und den Gemeinden, Großbrennbach, Guthmannshausen, Mannstedt und Olbersleben beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ordnungsgemäß zu unterhalten. Eine einheitliche Fortschreibung der Gebühren nach Ablauf der bisherigen Gebührekalkulation hat innerhalb einer Übergangszeit von maximal 4 Jahren zu erfolgen. Das Thüringer Bestattungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung gilt entsprechend.

(11) Die Landgemeinde Buttstädt verpflichtet sich, folgende im Rahmen des Zusammenschlusses aufgestellte Objekte und Projekte der jetzigen Gemeinden, die eine herausgehobene Relevanz für die Identität des Ortes besitzen, im Eigentum der Gemeinde stehen, im Rahmen der Möglichkeit des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung zu erhalten:

- Stadt Buttstädt

Rathaus, Sportanlagen, Feuerwehr, Friedhof, Kindertagesstätte, Schwimmbad, Coudrayhaus, Traditionsmärkte, kommunaler öffentl. Spielplatz

-Gemeinde Ellersleben

Bürgermeister-/Gemeindeamt,
Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Feuerwehr, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Eßleben-Teutleben, Ortsteil Eßleben

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Gaststätte, Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Feuerwehr;
Sportanlagen, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Eßleben-Teutleben, Ortsteil Teutleben

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Dorfgemeinschaftshaus (DGH),Feuerwehr;
Sportanlagen, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Großbrennbach

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Ratskeller, Sportanlagen, Friedhof, Bauhof, Feuerwehr,
Kindertagesstätte, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Guthmannshausen

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Kulturhaus, Feuerwehr, Friedhof, Sportanlagen,
Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Hardisleben

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Erhaltung des Parks
und des Bolzplatzes, Gewässeranlagen Lossa, Bauhof, Kindertagesstätte,
kommunaler öffentl. Spielplatz, Parkanlage, Feuerwehr

- Gemeinde Kleinbrennbach

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Sportanlagen,
Jugendclub, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz, Parkanlage, Feuerwehr

- Gemeinde Mannstedt

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Feuerwehr,
Sportanlagen, Friedhof, Kindertagesstätte, Erwerb und Sanierung Lindenstraße 91,
Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

- Gemeinde Olbersleben

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Friedhof, Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Sportanlagen
mit Turnhalle, Feuerwehr, Kindertagesstätte, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz,

- Gemeinde Rudersdorf

Bürgermeister-/Gemeindeamt, Dorfgemeinschaftshaus (Gasthof zum Löwen),
Sportanlagen, Feuerwehr, Kindertagesstätte, Bauhof, kommunaler öffentl. Spielplatz

§ 10

Schulden

Die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf weisen per 31.12.2017 die in Anlage 2 aufgeführten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus. Diese werden auf Grundlage der geschlossenen Darlehensverträge bedient.

In Anlehnung an die bisherigen Finanzplanungen der einzelnen Gebietskörperschaften werden, unter Berücksichtigung der Zinsfestschreibungen der Rücklagenbestände und des aktuellen Zinsniveaus die Fortführung bzw. Sondertilgung der Darlehen geprüft.

§ 11

Rücklagen, Vermögen

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, die Stadt Buttstädt und die Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf weisen allgemeine Rücklagenbestände gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV zum Zeitpunkt des Wirkungswerdens dieses Vertrages gemäß Anlage 3 aus.
- (2) Von den allgemeinen Rücklagen der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf sollen, nach Abzug der gemäß Anlage 3 ausgewiesenen Pflichtrücklage abzüglich eventueller Sondertilgungen von den Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung, 100 % für Investitionen im Sinne des § 12 dieses Vertrages innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in den zukünftigen Ortschaften verwandt werden. Um die Nachvollziehbarkeit der ordentlichen Mittelverwendung zu gewährleisten, wird eine entsprechende Nebenrechnung geführt.
- (3) Die allgemeinen Rücklagen des Zweckverbandes -Gewässerunterhaltungsverband Lossa- sollen als zweckgebundene Rücklagen zur Gewässerunterhaltung in den Ortschaften der Mitgliedsgemeinden des Verbandes verwandt werden. Die allgemeine Rücklage des Zweckverbandes -Gewerbepark ELGO- soll -nach anteiliger Verteilung pro Einwohner (Stand 31.12.2017)- den ehemaligen Mitgliedsgemeinden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung, 100 % für Investitionen im Sinne des § 12 dieses Vertrages innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in den zukünftigen Ortschaften verwandt werden. Um die Nachvollziehbarkeit der ordentlichen Mittelverwendung zu gewährleisten, wird eine entsprechende Nebenrechnung geführt.
- (4) Die allgemeine Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung für Investitionen in die Verwaltungsstruktur verwendet. Darüber hinaus verbleibende Finanzmittel werden zur Sondertilgung von Verbindlichkeiten verwendet.
- (5) Das Immobilienvermögen von bebauten und unbebauten Grundvermögen der Landgemeinde soll in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert -mit Ausnahme für nachhaltige Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen in den Ortschaften- erhalten werden.

Ein Verkauf von Immobilienvermögen der Landgemeinde ist grundsätzlich dann gerechtfertigt, wenn alle Einnahmequellen der Landgemeinde ausgeschöpft sind und eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Der Ertrag vom Verkauf des Immobilienvermögens ist grundsätzlich nur für nachhaltige Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen in den Ortschaften zu verwenden, in den die Vermögenswerte verkauft wurden.
Diese Regelung ist bindend für 10 Jahre nach erfolgter Neugliederung der Landgemeinde Buttstädt.

§ 12

Investitionen

- (1) Die Landgemeinde Buttstädt setzt die von den beteiligten Gemeinden gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan gemäß Anlage 4 für die nächsten 10 Jahre um.
Dies geschieht im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in Förderprogramme aufgenommen wurden.
- (2) Im Gemeinderat der Landgemeinde wird ein ständiger vorberatender Ausschuss etabliert. Dieser wird mit fünf Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates und mit je einem Vertreter der Ortschaftsräte besetzt. Er hat die Aufgabe, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unter Vorlage eines Fünf-Jahres-Investitionsplanes und eines Jahres-Investitionsplanes zu unterstützen. Es soll wirtschaftlich nachhaltig in die Infrastruktur investiert werden, um die Ziele des Vertrages zu erreichen. Die Investitionspläne sind im Gemeinderat zu beraten, zu beschließen und umzusetzen.
- (3) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.
- (4) Für die grundsätzliche Investitionsplanung in den zukünftigen Ortschaften der Stadt Buttstädt und den Gemeinden Ellersleben, Eßleben, Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf wird Folgendes vereinbart:
 - a. Die Infrastrukturpauschale für die Anzahl der jährlich neu geborenen Kinder auf dem Gebiet der zukünftigen Ortschaften zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres steht den zukünftigen Ortschaften in voller Höhe nach den Maßgaben des § 21 ThürKitaG zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Landgemeinderat im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten.
 - b. Ferner wird vereinbart, dass 75 % der möglichen „Neugliederungsprämie“ für Investitionen in den jeweiligen Ortschaften verwendet werden. Maßgeblich für die Verteilung sind die Berechnungen gemäß Anlage 5. Diese Mittel werden in der Nebenrechnung geführt.
Ferner wird vereinbart, dass 25 % der möglichen „Neugliederungsprämie“ für Investitionen in ein zentrales Projekt der Landgemeinde verwendet werden. Diese Mittel werden ebenfalls in der Nebenrechnung geführt.
 - c. Als Prioritätenliste für die Verwendung der eingebrachten Rücklagen werden die Investitionsvorhaben für die zukünftigen Ortschaften gemäß Anlage 4 in der Haushalts- und Finanzplanung der neuen Landgemeinde verankert. Nach deren Verbrauch erfolgt die Einordnung in Abhängigkeit der Haushaltsplanung für die Landgemeinde.

§ 13

Meinungsverschiedenheiten

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten in Hinblick auf diesen Vertrag bzw. die Auslegung dieses Vertrages werden die Interessen der Ortschaften durch die Ortschaftsbürgermeister vertreten. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger (§ 10 ThürKO) der betreffenden Ortschaften der Landgemeinde Buttstädt der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Der Zusammenschluss der Gemeinden der Stadt Buttstädt und der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf zur Landgemeinde Buttstädt wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt - soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist - mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Buttstädt, den 28. Februar 2018


Bürgermeister H. Blose



Ellersleben, den 28. Februar 2018



Bürgermeisterin H. Titze



Eßleben-Teutleben, den 28. Februar 2018

Bürgermeister O. Sturm





Großbrennbach, den 28. Februar 2018

Bürgermeister R. Vinup





Guthmannshausen, den 28. Februar 2018

Bürgermeister B. Pekarek





Hardisleben, den 28. Februar 2018

Bürgermeister H. J. Bauer





Kleinbrennbach, den 28. Februar 2018

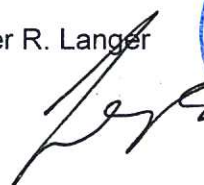
Bürgermeisterin B. Raube





Mannstedt, den 28. Februar 2018

Bürgermeister R. Langer





Olberson, den 28. Februar 2018

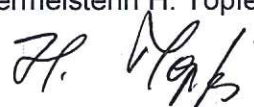
Bürgermeister L. Pekarek





Rudersdorf, den 28. Februar 2018

Bürgermeisterin H. Töpfer





Anlage 1

Beschluss über den Vertrag über den Zusammenschluss der Stadt Buttstädt, der Gemeinden Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Großbrennbach, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinbrennbach, Mannstedt, Olbersleben und Rudersdorf zur Landgemeinde Buttstädt

Beschluss Nr. 393-34/2018 vom 28.02.2018 des Stadtrates Buttstädt

Beschluss-Nr. 106-16/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Ellersleben

Beschluss-Nr. 145/25/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Eßleben/Teutleben

Beschluss-Nr. 190-26/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Großbrennbach

Beschluss-Nr. 130/17/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Guthmannshausen

Beschluss-Nr. 198/28/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Hardisleben

Beschluss-Nr. 183-33/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Kleinbrennbach

Beschluss-Nr. 135.21/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Mannstedt

Beschluss-Nr. 153-33/2018 vom 28.02.2018 des Gemeinderates Olbersleben

Beschluss-Nr. 116-20/2018. vom 28.02.2018 des Gemeinderates Rudersdorf

Anlage 2

Anlagen 1-5